

D e k r e t

über die Filialgemeinde im Bistum Erfurt

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Filialgemeinde ist Teil einer Pfarrei. Sie umfasst die Katholiken, die im Filialort am kirchlichen Leben teilnehmen.

§ 2 Kirchortrat

- (1) Die Filialgemeinde und der Pfarreiort wählen einen Kirchortrat. Der Kirchortrat regelt seine Arbeitsweise in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer selbstständig.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchortes beträgt in Filialgemeinden und Pfarreiorten

bis 300 Katholiken	maximal 4,
bis 600 Katholiken	maximal 6,
über 600 Katholiken	maximal 8.

Grundlage ist die Zahl der Katholiken am Ort der Filialgemeinde bzw. des Pfarreortes am Stichtag 31.12.2010. Der Kirchortrat kann nach seiner Konstituierung im Einvernehmen mit dem Pfarrer zwei weitere Mitglieder berufen.

- (3) Der Kirchortrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher¹. Das Wahlverfahren regelt er selbst.
- (4) Sitzungen des Kirchortes finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (5) Die in den Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Filialgemeinde bzw. des Pfarreortes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kirchortes teilzunehmen. Sie sind wie die Mitglieder des Kirchortes einzuladen. Vorstehende Regelung gilt für die Wahlperioden nach den Wahlen 2017 und 2021.

§ 3 Aufgaben des Kirchortes

- (1) Dem Kirchortrat obliegen die Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben und die Organisation des kirchlichen Lebens, die nur die Filialgemeinde bzw. den Pfarreiort betreffen.
- (2) Der Kirchortrat delegiert Mitglieder in den Pfarreirat.
- (3) Der Kirchortrat unterrichtet den Kirchenvorstand schriftlich über die Notwendigkeit von Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen für Liegenschaften und Gebäude in der Filialgemeinde und dem Pfarreiort sowie über das Erfordernis von baulichen Veränderungen, Anschaffungen und Veräußerungen.
- (4) Die Organisation anstehender Aufgaben kann der Kirchortrat im Einvernehmen mit dem Pfarrer selbstständig erledigen. Insbesondere im Bereich der Pastoral, des Bauwesens sowie der Wartung und Pflege von Liegenschaften kann der Kirchortrat Ausschüsse bilden.
- (5) Der Kirchortrat unterstützt Pfarreirat und Kirchenvorstand. Soweit Angelegenheiten der Filialgemeinde bzw. des Pfarreortes tangiert sind, hat er ein Anhörungsrecht vor beiden Gremien; die Stellungnahme ist den Gremien außerdem schriftlich zu übergeben. Darüber hinaus sind Kirchenvorstand und Pfarreirat die allein be-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist jeweils mit gemeint.

schlussfassenden Gremien; zur rechtlichen Vertretung ist allein der Kirchenvorstand befugt.

§ 4 Finanzen

- (1) Im Haushalt werden für die Filialgemeinde zweckgebundene Mittel eingestellt, die der Erhaltung, dem Betrieb und der Pflege der Liegenschaften und Gebäude dienen.
- (2) Außerdem wird ein Budget eingestellt für die Ausgaben der Filialgemeinde, die nicht durch die Pfarrei selbst bestritten werden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Kirchortrat in Absprache mit dem Pfarrer.
- (3) Die Pflichtbaurücklagen und andere ortsbezogene Rückstellungen (z. B. für Baumaßnahmen, Anschaffungen und andere ortsbezogene Belange) bleiben in ihrer Zweckbindung für die Filialgemeinde bzw. den Pfarreiort erhalten. Ortsbezogene Spenden, Kollekten und ähnliche Einnahmen der Filialgemeinde bzw. des Pfarreiortes kommen diesen Verwendungen zugute, soweit das beabsichtigt ist.
- (4) Über die Vermögensverwaltung und den Haushalt beschließt der Kirchenvorstand. Die Filialgemeinde verfügt darüber hinaus über kein eigenständiges Vermögen.

II. Wahl des Kirchortrates

§ 5 Vorbereitung der Wahl

- (1) Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchortrat sind vor der Wahl im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise zu erläutern.
- (2) Die Wahl erfolgt in der Filialgemeinde und im Pfarreiort zum gleichen Termin wie die Wahl zum Kirchenvorstand. Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen ist jedoch der in der gesamten Kirchengemeinde geltende Wahlzeitraum.
- (3) Der bisherige Kirchortrat beruft mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat für die Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (4) Dem Wahlvorstand gehören ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Pfarrei und drei Mitglieder der Filialgemeinde bzw. des Pfarreiortes an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht gleichzeitig für den Kirchortrat kandidieren, sofern die örtlichen Verhältnisse das gestatten.
- (5) Der Wahlvorstand hat vorbereitend die Aufgabe, die Liste der Kandidaten für die Wahl aufzustellen. Die Kandidatenliste soll mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. In der Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Alter aufzuführen. Der Wahlvorstand gibt mindestens sechs Wochen vor der Wahl der Filialgemeinde bzw. dem Pfarreiort die vorläufige Kandidatenliste bekannt. Sie ist drei Wochen lang auf geeignete Weise bekannt zu machen.
- (6) Die Filialgemeinde bzw. der Pfarreiort ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Zeit der Bekanntmachung des Wahlvorschlages Ergänzungsvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können. Die schriftliche Zustimmung der in den Ergänzungsvorschlägen genannten Kandidaten ist beizufügen.
- (7) Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Frist für die Ergänzungsvorschläge innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatenliste auf die gleiche Art bekannt zu geben. Der Kandidatenliste entsprechend sind Stimmzettel anzufertigen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Er kann zudem für die Filialgemeinde bzw. den Pfarreiort mit der gleichzeitigen Durchführung der Wahl zum Kirchenvorstand (vgl. § 7 Abs. 1 KV-WO) betraut werden.

- (2) Der Wahlvorstand zeichnet entsprechend der Situation der Filialgemeinde bzw. des Pfarreiortes für die Kontrolle der Wahlberechtigung verantwortlich. Der Wähler kann höchstens so viele Namen auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind, sonst ist der Wahlzettel ungültig. Einem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden. Die Stimmzettel werden in bereitstehende Wahlurnen geworfen.

§ 7 Abschluss der Wahl

- (1) Am Ende der Wahl zählt der Wahlvorstand die Stimmen aus. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, falls die Zugehörigkeit zum Kirchortrat davon abhängt. Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl muss der Wahlvorstand eine Niederschrift anfertigen, die von allen seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in die Akten des Pfarreirates aufzunehmen.
- (2) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden. Das Ergebnis der Stimmzählung und die Entscheidung über unklar gekennzeichnete Stimmzettel sind in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.
- (3) Das Wahlergebnis ist der Filialgemeinde bzw. dem Pfarreiort binnen einer Woche im Sonntagsgottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Der bisherige Kirchortrat hat etwaige Einsprüche, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden können, dem Pfarrer zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Namen aller endgültigen Mitglieder des neugewählten Kirchortes sind innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dem Pfarrer mitzuteilen und der Filialgemeinde bzw. dem Pfarreiort bekannt zu geben.
- (5) Bis spätestens fünf Wochen nach der Bekanntmachung muss die konstituierende Sitzung des neugewählten Kirchortes, die Wahl seines Sprechers und die Wahl des Delegierten in den Pfarreirat stattfinden. Dazu lädt der Pfarrer ein. Nach der konstituierenden Sitzung teilt der Pfarrer dem Bischöflichen Ordinariat, Seelsorgeamt, Name und Adresse des Sprechers des Kirchortes sowie des in den Pfarreirat Delegierten mit.

III. Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

Das Dekret tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das seit dem 01.07.2012 geltende Dekret über die Filialgemeinde im Bistum Erfurt außer Kraft.

IV. Übergangsregelung

§ 9 Berufung des Wahlvorstandes für die Erstwahl

Der bisherige Kirchenvorstand einer aufgehobenen Pfarrei beruft den Wahlvorstand für die Erstwahl des Kirchortes.

Erfurt, den 12.09.2016

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Christoph Hübenthal
Kanzler